

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 117.

Samstag den 28. September

1839.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1417. (1) Nr. 12887/2126 G. W.

### R u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Betten und Bett-Fournituren, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, für den Zeitraum von neun Jahren, d. i. vom 1. Mai 1840 bis Ende April 1849, für die Mannschaft der I., II. und V. k. k. österreichischen Gränzwach-Compagnie, wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest eine Concurrenz mittelst einzubringenden schriftlichen Offerten, und zwar unter folgenden Bestimmungen eröffnet: 1) Hat der Unternehmer die Verbindlichkeit, auf jeden Wach- und Reserve-Posten der erwähnten, längs der Seeküste des illyrischen Frühauls, dann an der Zolllinie gegen den Triester-Freihafen und gegen Istrien, dann gegen den Freihafen von Fiume und von da aufwärts an der Schneeberger Waldung gegen die ungarische Zwischenzolllinie aufgestellten drei Gränzwach-Compagnien, deren Commanden, und zwar jenes der ersten Compagnie in Görz, jenes der zweiten Compagnie in Triest und jenes der fünften Compagnie in Castellnuovo ihren Sitz haben, sämtliche Bettfordernisse, nämlich Bettstätte, Strohlücke, Kopfpölkster, Decken und Leintücher mit 1. November 1839, in der vom betreffenden Compagnie-Commando angegebenen, für jeden Posten erforderliche Anzahl beizustellen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß in der Zahl und Stärke der Posten, so wie in den Standorten derselben Veränderungen eintreten können, die sich der Unternehmer gefallen lassen muß. — 2) Der ganze Bedarf an Betten und Bett-Fournituren besteht mit Rücksicht auf den Stand der verschickten, deren höchste Zahl in jeder Compagnie auf 20 Mann beschränkt ist: A. in sechs Hundertsechszig und fünfzig (einfachen einspannigen) von weißem Holze, mit Kopf-, Fuß- und Seitenswänden neu verfertigten Bettstätten, deren jede sechs Schuh lang, zwei Schuh 4 Zoll hoch und 3 Schuh breit seyn muß. — Dem Unternehmer steht es jedoch frei, statt der Bettstätte, die im Küstenlande üblichen Cavalletti,

die von Eisen seyn müssen, und je auf zwei Cavalletti 3 Bettler von der Länge und Breite einer Bettstätte beizustellen. Auch gebrauchte Cavalletti und Bretter werden nicht zurückgewiesen, wenn von Seite des übernehmenden Obercommissärs ihre völlige Verwendbarkeit anerkannt wird, und sonst kein Bedenken obwaltet. — In sofern ein annehmbarer Anboth für eiserner Bettstätten gemacht werden sollte, würde denselben von der Bestellung von hölzernen Betten oder Cavalletti sammt Brettern der Vorzug gegeben werden. B. In 656 Strohlücken von Kupfsleinwand, jeder 3 Wiener Ellen lang und  $1\frac{1}{2}$  Wiener Ellen breit. C. In 656 Kopfpölkstern von festem ungebleichtem Zwillich, jeder  $1\frac{1}{2}$  Wiener Ellen lang, und  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breit. Die Strohlücke sammt Kopfpölkstern sind mit frischem reinen Stroh zu füllen, und für jeden Strohsack sammt Pölkster ist eine Strohmenge im Gewichte von 30 Wiener Pfund zu verwenden. — Die Füllung der Strohlücke und Kopfpölkster kann mit frischem reinem Gersten- oder Hafersstroh, oder mit den feinem Blättern des türkischen Weizens (Kukuruzstroh) geschehen. — Die Füllung mit dem Gersten- oder Hafersstroh muß alle 3 Monate, dagegen die Füllung mit dem Kukuruzstroh nur alle halbe Jahre erneuert werden. D. In 656 Sommerdecken von Seesafrolle, wovon jede zwei und  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang, und  $\frac{7}{8}$  Wiener Ellen breit, fleißig und dauerhaft gearbeitet, und wenigstens  $4\frac{1}{2}$  Pfund schwer seyn muß. — Sie werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, und stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. E. In 656 Winterdecken von gleicher Beschaffenheit, Länge und Breite wie die Sommerdecken, jedoch mehr wollicht und dichter gewebt. Jede Winterdecke muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Winterdecken können vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Contracisjahres benützt werden. F. In 2624 Stück oder 1312 Paare Leintüchern, von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und  $1\frac{1}{2}$  Wiener Ellen breit seyn muß. — Für jede

Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätig gehalten werden. — Jedes Leintuch darf der Länge nach nur mit Einer Naht versehen seyn. — 3) Alle von dem Unternehmer gelieferten, von B bis F genannten Bettgeräthe müssen bei der ersten Abstellung derselben sowohl, als auch bei dem später contractmäßig eintretenden Wechsel, ganz neu und ungebraucht seyn. Von dieser Bedingung ist nur der monatliche Wechsel der Leintücher ausgenommen. Sollten jedoch nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Gebrauchszeit einzelne der genannten Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zu einem längern Gebrauche vollkommen tauglich befunden werden, so dürfen diese ausnahmsweise auf Einschreiten des Unternehmers, mit Genehmigung des Obercommissärs der Compagnie und der Bezirksbehörde, auf unbestimmte Zeit, zur noch längern Verwendung gelassen, müssen aber dann sogleich mit neuen Stücken vertauscht werden, so weit dem Unternehmer es vom Obercommissär aufgetragen wird. — 4) Die Leintücher müssen monatlich, die Sommerdecken im Jahr zweimal, die Winterdecken, Strohsäcke und Kopfpölster aber im Jahre einmal gereinigt werden, wobei der Unternehmer dafür zu sorgen hat, daß die Mannschaft aus Anlaß der Reinigung kein Erforderniß über Nacht entbehre. — 5) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, der die den Bestimmungen des Vertrages nicht vollkommen entsprechenden Gegenstände zurückzuweisen, die angenommene Lieferung dagegen zu bestätigen hat. — Wenn dieß geschehen ist, und die Erfordernisse fortwährend bei der Compagnie beibehalten werden, so kann der Unternehmer, (wie im §. 6 erwähnten Fälle ausgenommen), nicht früher zur Erneuerung derselben verhalten werden, als nach Ablauf der für jedes Stück bestimmten Dauerzeit. — Diese Dauerzeit wird für die Winterdecken auf 9 Jahre festgesetzt. Die Sommerdecken müssen nach Ablauf der ersten Hälfte der auf 9 Jahre festgesetzten Dienstzeit neu beigelegt werden. Die Leintücher sind nach zwei Jahren, die Strohsäcke und Kopfpölster nach drei Jahren neu beizustellen, und so oft auf Kosten des Unternehmers ausbessern zu lassen, als die Nothwendigkeit eintritt, daher nach jeder Noth die Durchsicht zu pflegen ist. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere die Winterdecken während der, von deren Verwen-

dung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob. — 6. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen und verhalten, keinen Unfug in der Benutzung derselben dulden, und thunlichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benutzung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung derselben, und die dadurch nöthig gewordene Ausbesserung trägt der Unternehmer, welchem alle Stücke als Eigenthum angehören. Die von der Mannschaft muthwillig oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig, oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Die Art und Größe des Schadens bestimmt der Compagnie-Commandant, und wenn sich der Unternehmer durch dessen Entscheidung beschwert findet, die Gefällen-Bezirksbehörde, welcher die Compagnie zunächst untersteht, gegen deren Ausspruch jedoch ihm keine weitere Berufung zusteht. Statt des abgängigen oder unbrauchbar gewordenen Bettgeräths, so wie in dem Falle des durch einen Elementarzufall statt gefundenen Unterganges desselben, hat der Unternehmee über Aufforderung des Compagnie-Commando sogleich das erforderliche Bettgeräthe beizustellen. — 7) Wegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen (Absatz 5), steht dem Unternehmer die Berufung an die Gefällen-Bezirks-Behörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachverständigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen, bereideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle derselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlässenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen, wogegen keine weitere Einwendung Platz greift. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfrage, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatsschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch

mit dem Unterschiede, daß das Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich nur um andere Fragen als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirks-Behörde zu pflegen, und zu entscheiden ist. In diesem Falle kommt gegen den Ausspruch der Letzteren dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu; gegen die Entscheidung dieser aber findet eine weitere Berufung nicht Statt. — 8) Das Aerar ist nicht verbunden, die Betten und Bett-Erfordernisse in der im §. 2 nach dem systemisirten Stande der Compagnien und der Berechtigten berechneten Menge zu übernehmen, zumal der eine und der andere Stand nicht vollzählig ist. Sobald aber die Beistellung der Betten und Bett-Erfordernisse über Aufforderung des Compagnie-Commando in der von demselben angegebenen Menge erfolgt ist, erträchst dem Unternehmer an dem Tage der vom Compagnie-Commandanten ausgestellten Empfangsbekanntmachung der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Mietzinses, wenn auch die Betten zeitweilig unbenutzt bleiben sollten. — 9) Die Bezahlung des Mietzinses geschieht in monatlichen Raten nachhinein bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest für die zweite und fünfte Compagnie, und bei der Bezirks-Verwaltung in Görz für die erste Compagnie, gegen gestämpeelte Quittungen und gegen von dem betreffenden Ober-Commissär oder dessen Stellvertreter auf denselben angelegte Bestätigung über die Richtigkeit der dem berechneten und quittirten Zinsbetrage zum G. und gelegten Zahl vollständiger Betten. — 10) Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Positionen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen, die überflüssigen Betten aber zurückzunehmen, für welche zurückgestellte Betten- und Bett-Erfordernisse sonach der Anspruch auf einen Mietzins entfällt. — Wird der systemisirte Stand der Gränzwache oder der Berechtigten vermehrt, so hat der Unternehmer den dadurch herbeigeführten größern Bedarf nach den für die Bett-Erfordernisse bestehenden Vertrags-Verbindlichkeiten, und zwar, wenn die Vermehrung bei einer Compagnie zwanzig Mann nicht überschreitet, binnen einem Monat, und wenn sie stärker ist, binnen zwei Monaten, von dem Tage

des ihm bekannt gegebenen Bedarfes an gerechnet, beizustellen. — 11) Der Unternehmer hat in den Orten der Compagnie-Commanden Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen, in Abwesenheit des Unternehmers, über die aus der Unternehmung entspringenden Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten werden kann. — 12) Die miethweise Beistellung der Betten und Bettfournituren kann entweder nach einzelnen Compagnie-Bezirken, oder für zwei oder für alle drei Compagnien zusammen, übernommen werden. Bei gleichen Anboten wird demjenigen Unternehmer der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung für alle drei Compagnien zu übernehmen sich erklärt. — Zur Richtschnur der Unternehmungslustigen wird bemerkt, daß der gegenwärtige systemisirte Stand der ersten Compagnie 189; der zweiten Compagnie 232; der fünften Compagnie 175, zusammen 596 Köpfe zählt, wornach mit Rücksicht auf die bewilligte Zahl der Berechtigten für alle drei Compagnien mit 60 der im Absatz 2 angelegte Bedarf von 656 Betten sich entziffert. — 13) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwach-Mannschaft der 1., 2. und 5. Compagnie beige stellt werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 14) Als Fixalpreis wird für jedes Bett und für jeden Tag ein Betrag mit einem und  $\frac{1}{3}$  kr. festgesetzt. Es bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, jedem Offizienten vorbehalten, den Contractspreis, auch mit Anwendung beliebiger Bruchtheile, selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Annahme des Anboters zu rechnen. — 15) Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Anbot wegen Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande“ längstens bis 29. October 1839, Mittags 12 Uhr, im Bureau des k. k. Cameral-Rathes und Cameral-Bezirks-Vorstehers in Triest einzubringen. — Unternehmungslustige, die des Schreibens unkundig sind, haben den Offizienten ihre Handzeichen beizusetzen, in welchem Falle die Unterschriften zweier Zeugen unerlässlich sind. — Die Offerte haben zu enthalten: Die Erklärung, für welchen Compagnie-Bezirk oder für welche Compagnie-Bezirke das Geschäft übernommen werden will, und den Preis, welcher für jedes beige stellte vollständige Bett und für jeden Tag auf die Dauer der Benützung gefordert wird. — Weiters hat der Offizient auch zu erklären, daß er die Lieferung

im Falle des genehmigten Anbotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vorziehen verspreche. Auf ein Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Am Ende dieser Kundmachung ist ein Formulare angehängt, nach welchem die Anbote abgefaßt werden sollen. — 16) Zur Beurkundung der Anbotsfähigkeit hat der Unternehmer eine Sicherstellung für die Miete der Bett-Erfordernisse des Bezirkes der 1. Compagnie mit 848 fl.; der 2. Compagnie mit 1021 fl., und des Bezirkes der 5. Compagnie mit 791 fl., oder rücksichtlich aller drei Compagnie-Bezirke mit 2660 fl. (Zweitausend Sechshundert sechzig Gulden) entweder im Baaren oder in verzinslichen Staatsschulden-Verschreibungen nach dem Wiener Coursverthe, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur schon vorläufig geprüften und als genügend anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Diese Sicherstellung bleibt hinsichtlich jener Partei, mit welcher die Miete eingegangen wird, während ihrer Dauerzeit als Caution für die Zupaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten, in den Händen des Aarars. — Dieselbe kann entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder bei einer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder bei einem Hauptzollamte, oder bei einer Zolllegstätte, gegen Empfangsschein hinterlegt werden. — Der von einer Gefällsbehörde oder einem Gefällsamte erhaltene Empfangsschein über den Erlag der Sicherstellung ist dem Anbote in beglaubigter Abschrift beizuschließen. Ohne geleistete Sicherstellung kann auf den gemachten Anbot keine Rücksicht genommen werden. Ueberdies räumt der Unternehmer zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten dem Staatsfiskus das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein. — 17) Der Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung der Offerte verbindlich, das gegen tritt die Verbindlichkeit des Gefällsarars erst von dem Augenblicke ein, als dem Unternehmer von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht wird, daß der Anbot genehmigt worden sey. — Denjenigen Offerenten, deren Anbot nicht genehmigt werden, wird mit dem Bescheide, womit die diesfällige Verständigung erfolgt, auch der mit dem Anbot überreichte Schein, über die bei einer Gefällsbehörde oder einem Gefällsamte erlegte Sicherstellung, mit der Anweisung der Ausfolgung des Depositums versehen, zurückgestellt.

— 18) Entsayt der Unternehmer ausdrücklich der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 19) Der Unternehmer hat alle auf die Errichtung des zwischen ihm und der Cameral-Gefällen-Verwaltung abzuschließenden, von beiden Theilen und von zwei Zeugen unterschriebenen Contractes, wovon drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und ein Exemplar mit dem classenmäßigen Stempel versehen werden wird, bezugnehmenden Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 20) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bett-Erfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gesehicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragmäßig beigegebenen Bett-Erfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den nach dem Absatze 16 zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers, nach der ihm zugestellten Berechnung, gegen die ihm keine Einwendung zustehen soll, zu erholen. — Jeder durch einen Erlaß während der Vertragsdauer entstandene Abgang an der Caution muß sogleich wieder ergänzt werden. — 21) Stricht es den über die Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht aber auch dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt. — Von der k. k. illyrischen kistenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 17. September 1839. Formulare. Von Außen.

Anbot zur Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande.

Von Innen.

Erklärung.

Zur Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. kistenländische Gränzwache, nach den in der Kundmachung vom 17. September 1839

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden = Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 24. September 1839.

Hr. Heinrich Haan, Dr. der Rechte, nach Wien.  
— Herr Alois Pressberger, kaiserl. königl. Rechnungs-Offizial, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Alois Desterlein, Handelsmann, von Triest nach Wien.  
— Hr. Ferdinand Ritter v. Panzi, k. k. Hofkanzlei-Accessit, von Triest nach Wien. — Hr. v. Pindo, Großhändler, von Triest nach Wien. — Hr. Wilhelm v. Hubert, k. k. Bergwerks-Accessit, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Adamisch, Handlungs-Agent, von Triest nach Lienz. — Frau Katharina v. Negro, Private von Triest nach Gonobitz. — Hr. Simon Rudwisch, k. k. Normal-Schuldirecter, von Triest nach Wien. — Hr. Friedrich Däubler, Maler, von Triest nach Salzburg. — Hr. Franz v. Blumfeld, k. k. Gubernial-Secretär, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Theodor v. Boufremont, Privater, von Wien nach Triest. — Fr. Marquise v. Rouge, Private, von Wien nach Görz.

Den 25. Hr. Heinrich Schmidt, Weinbändler, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Johann Picolli, Bezirksrichter, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. v. Balmy, Mitglied der Deputirten-Kammer, von Salzburg nach Triest. — Hr. Linke, k. k. Lieutenant, von Cremona nach Ofen.

Den 26. Hr. Erdman Schubuth, Handelsmann, mit Gattinn, von Wien nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. September 1839.

Dem Anton Haloser, Zuckersfabrikant, sein erstgeborener Zwillingssohn Franz, alt 25 Stunden, in der Pollanavorstadt Nr. 35, an Schwäche, in Folge der Frühgeburt.

Den 21. Dem Kasper Maffi, Schweinschlächter, seine Tochter Aloisia, alt 3 Jahre, in der Stadt Nr. 123, an den Blattern. — Frau Theresia Wayerhold, k. k. Bancal-Beamtenwitwe, alt 71 Jahre, in der Stadt Nr. 122, am Nervenfieber.

Den 22. Hr. Joseph Roan, Kürschnermeister, alt 70 Jahre, in der Pollanavorstadt Nr. 72, an der Abzehrung.

Den 23. Dem Anton Haloser, Zuckersfabrikant, sein zweitgeborener Zwillingssohn Anton, alt 5 Tage, in der Pollanavorstadt Nr. 35, an Schwäche, in Folge der Frühgeburt. — Maria Kuchel, Laibacher Findling, alt 3 Wochen, im Civil-Spital Nr. 1, an Schwäche.

Den 25. Der lebigen Maria N., Inwohnerinn, ihre Tochter Maria, alt 3½ Jahr, in der Pollanavorstadt Nr. 80, am Nervenfieber. — Dem Herrn Georg Dollnik, Ingrossisten bei der k. k. illyr. Prov. Staatsbuchhaltung, seine Frau Barbara, alt 52 Jahre, in der Stadt Nr. 33, am Zehrfieber. — Dem Herrn Joseph Blasnik, Buchdruckerei-Besitzer, sein Sohn Victor Theodor, alt 6 Tage, in der Stadt Nr. 190, an der Mundspeerre.

## Im k. k. Militär-Spital.

Den 19. Mathias Pirnath, Gemeiner von Prinz Hohentolbe-Langenburg Inf. Reg. Nr. 17, alt 27 Jahre, an der Brustwassersucht.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1428. (1) Nr. 6670.

### E d i c t.

Von dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey bei demselben die Stelle eines Landtafelamts-Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., und für den Fall, als diese Stelle durch einen schon derzeit bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angestellten Kanzlisten besetzt werden sollte, die Stelle des jüngsten Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 und 600 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstopfen haben daher ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig besetzten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien, und ihr gutes moralisches Betragen, ferner daß sie mit keinem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, auszuweisen haben, und zwar die bereits angestellten Bittsteller durch ihre vorgesetzte Behörde, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsbätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 11. September 1839.

## Genehmigte Verlautbarungen.

Z. 1431. (1) Nr. 5626.

Am 5. k. M., um 11 Uhr Vormittags wird die Verpachtung der wochenmärktlichen Standgeld- und Wagnisfalls-Gebühr zu Laibach für die Dauer vom 1. November 1839 bis letzten October 1842 in der magistratischen Rathsstube licitando vor- und zum Ausrufspreise der Betrag mit 503 fl. 30 kr. angenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. September 1839.

Z. 1429. (1) Nr. 622.

### B a u v e r k e i g e r u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Verordnung vom 29. August d. J., Z. 20336, laut löbl. Kreisamtsintimationsdecretis ddo,

13. d. M., Nr. 11477, den Bau eines neuen Meßnerhauses bei der Filialkirche St. Andre zu Rezhitz zu bewilligen befunden. — Zur Uebernahme dieses Hauses, der einzelnen Arbeiten oder Lieferung der hierzu erforderlichen Materialien wird die Minuendo-Versteigerung den 22. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der gefertigten Vogtobrigkeit vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß die Maurerarbeit auf 163 fl. 19 kr.; die Maurermaterialien 182 fl. 26 kr.; die Steinmearbeit 21 fl. 40 kr.; die Zimmermannsarbeit 65 fl. 3 kr.; die Zimmermannsmaterialien 107 fl. 29 kr.; die Tischlerarbeit 32 fl. 40 kr.; die Schlosserarbeit 36 fl. 20 kr.; die Hafnerarbeit 4 fl.; die Glaserarbeit 13 fl. 25 kr. folglich die Meisterschaften und Materialien zusammen auf 626 fl. 22 kr. veranschlagt sind; wozu Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Vorausmaße, der Bauplan und Kostenüberschlag, dann die Licitationsbedingungen hier eingesehen werden können. — Vogtobrigkeit fürstbischöflich Brirnersche Herrschaft Weldeß am 22. September 1839.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1416. (3)

Die im Hause Nr. 3, in der Wassergasse im ersten Stock wohnende sittlich gebildete Familie, wünscht vom 1. October 1839 angefangen, mehreren kleinen Mädchen in den erforderlichen verschiedenartigen weiblichen Handarbeiten, so wie in den Vorkenntnissen zum Schulgange, gegen billige Bedingungen gründlichen Unterricht zu erteilen.

Das Nähere erfährt man daselbst.

**Literarische Anzeigen.**

Bei Ignaz Edlen von Kleinmayr Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Neue juridische Werke.

Waser, J. E., das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Wien 1839. 2 fl. 30 kr.

Linden, Dr. Jos., Darstellung der in Oesterreich über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, Aeltern, Kinder, Waisen und Pflegebe-

3. Amts-Blatt Nr. 117. d. 28. September 1839.)

fohlenen bestehenden Vorschriften nebst den auf das Hausgesinde bezüglichen Anordnungen. 2. Ausgabe. Wien 1839. 1 fl. 30 kr.

— — Darstellung der in Oesterreich über die besondern Rechtsverhältnisse der adeligen, Beamten-, Militär-, Kloster- und Handelds-Frauen bestehenden Vorschriften nebst der auf Beamten- und Militärwaisen bezüglichen Anordnungen. 2. Ausgabe. Wien 1839. 1 fl.

Ferner wird Pränumeration angenommen auf:

Wesely, Dr. J., Handbuch des gerichtlichen Verfahrens. Zweite Auflage in drei Bänden. Enthält: 1) die Handbücher der Josephinischen Gerichtsordnung v. J. 1781; die Gerichts-Instructionen v. J. 1785; 3) die Siebiakeiten in und außer Streitsachen, als: Taxen, Mortuar, Erbsteuer u. s. w., mit allen über jene drei Fächer bis Ende 1839 nachträglich erlassenen Gesetzen, allen besondern Provinzial-Ländersstellen-Verordnungen, Erläuterungen, Bestimmungen u. dgl. m., nebst einem alphabetischen Materien- und chronologischen Register, mit 2 fl. G. M. für den Band.

Linden, Dr. J., die Grundsteuer-Verfassung in den österreichischen, deutschen und italienischen Provinzen, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Catasters, in 2 Theilen, Wien 1840.

Der 1. Theil ist bereits zu haben und enthält in 4 Abtheilungen: 1. die Ibersianische Steuerrectification in Oesterreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Galizien. 2. Die Josephinische Steuerregulirung, und zwar die Hauptgrundsätze dieses Steuersystemes, das practische Verfahren bei ihrer Anwendung, die Resultate der Operationen, die Modalitäten der Einführung, dann der Anhebung dieses Systemes. 3. Die Steuerprovisorien, nämlich: das allgemeine Steuerprovisorium und die speciellen Steuerprovisorien, und zwar: in Böhmen, Tirol, Illyrien, den venetianischen Provinzen, Dalmatien und der Slavonina. 4. Den stabilen Cataster.

Dieser 1. Theil ist 38 Text-Bogen stark, nebst 39 Tabellen in Quarto, und einer lithographirten Tafel in Folio, und kostet im Subscriptionpreisse 4 fl. 30 kr.

Nach Erscheinung beider Theile (der 2. Theil erscheint im November d. J.) tritt der erhöhte Ladenpreis ein. Wien, 1840.

Müller, Joh. N., Handbuch der Gesetze, durch Aenderungen aus den unter Maria Theresia, Joseph, Leopold und Franz vom Jahr 1740 — 1838 in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie erschienenen Gesetze in chronologischer Ordnung, für jeden Geschäftsmann, besonders aber für Herrschafts-Beamte brauchbar. Grätz 1840. 1. Band mit Pränumeration des 2. Bandes 5 fl.

enthaltenen Bestimmungen, welche der Beferte im Falle des genehmigten Anbotes schon gegenwärtig für sich verbindlich erkennt und zu vollziehen verspricht. Zur Bekräftigung ist eine

Si herstellung durch . . . im Betrage von — fl. — kr. bei . . . laut des im beglaubigter Abschrift beiliegenden Empfangs Scheines geleistet worden.

Name, Stand und Wohnort des Offerenten.	Für welchen Umfang der Unternehmer das Geschäft übernehmen will, ob für alle drei Compagnien, oder für welche?	Preis - Anbot für eine Journitur und für einen Tag bestimmt, in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten.	Wohin die Zu- stellung des Scheides ge- wünscht wird.	Anmerkung

Eigenhändige Unterschrift.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1430. (1)**

Nr. 1973/1893

**E d i c t.**

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionsfache des Valentin Petkoffig, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Söhne Gottfried und Ignaz Petkoffig, in die executiva öffentliche Veräußerung der, dem Lorenz Praprotnig gehörigen, in Praprotsch sub Haus Nr. 4 liegenden, der löbl. Herrschaft Stein sub Rectif. Nr. 235, Urb. Nr. 173 dienstharen, laut Protocolls vom 20. Mai 1836, Nr. 1065, gerichtlich auf 1894 fl. 50 kr. gekäufte Ganzhube, wegen den eifers, in Folge des wirtschaftsämlichen Vergleiches vom 28. Februar 1836, und der Cession vom 6. Juli 1836 schuldigen 590 fl. c. s. c. gewilliget, die dießfälligen Tagsetzungen aber auf den 14. September, den 14. October und den 14. November l. J., je- dochmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anbange in POCO Praprotsche angeordnet, daß diese Realität mit bei der letzten Tagsetzung unter dem Schätzwerthe wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungpro- tocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den ge- wöhnlichen Amtstunden täglich hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. September 1839.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstag- setzung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

**Z. 1432. (1)**

Nr. 3666.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umrabung Paibach wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Karpe und dessen allfälligen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Valentin Karpe, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, dem Stadtmagistrate Paibach sub Urb. Nr. 557

dienstharen Wiese na Blat, aus dem Titel der Er- sichtigung eingebracht und um richterliche Hilfe ge- bethen, worüber eine Tagsetzung auf den 26. Novem- ber l. J. früh 9 Uhr hieramts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten und dessen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Lindner als Curator bestellt, mit wel- chem die angebrachte Rechtsfache nach der besteben- den Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erin- nert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst er- scheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertre- ter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und über- haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege ein- zuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Paibach am 13. September 1839.

**Z. 1404. (3)**

Nr. 2350.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem Georg Tonko, Reali- tätenbesitzer von Weiniz, in Folge gepflogener Un- tersuchung, wegen seines erwiesenen Hanges zur Verschwendung seines Vermögens und Verlassung seiner Familie, die freie Verwaltung seines Vermö- gens abzunehmen, ihn unter Curatel zu stellen, und zu seinem Curator den Mathias Leuschin von Weiniz zu ernennen befunden habe, daher Jeder- mann vor dem Schaden sich zu hüten wissen möge.

Bezirksgericht Reifnitz den 5. September 1839.

**Z. 1405. (3)**

Nr. 2513.

**E d i c t.**

Jene, die auf den Nachlaß des im Dorfe

**Z. Intell. - Batt Nr. 117 d. 28. September 1839.)**

Schigmariz ohne Testament verstorbenen Martin Gornit,  $\frac{1}{4}$  Hübler, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 8. 4 b. G. B., hierorts bei der auf den 9. October l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. September 1839.

Z. 1411. (3)

Nr. 1158

**Feilbietungs-Edict.**

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Jurza von Senofetsch, wider Martin Premrou von Bründel, in die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 1850 fl. G. M. geschätzten, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr.  $\frac{4}{354}$  zinsbaren zu Bründel liegenden  $\frac{1}{3}$  Hube sammt An- und Zugehör bewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Bründel der erste Termin auf den 7. September, der zweite auf den 28. September, der dritte auf den 28. October d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß falls diese Subrealität weder bei der ersten noch

zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgefa- den werden, daß die Schätzung und Licitationssbe- dingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. Bezirksgericht Senofetsch den 1. August 1839. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstags- satzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1414. (3)

**Jagdverpachtung.**

Bei dem Gute Lukoviz nächst Bresoviz, ist die Jagd auf ein Jahr in Pacht auszulassen. Liebhaber wol- len sich wegen Ueberkommung dersel- ben an das Verwaltungsamt des Gutes Kreutberg verwenden.

Bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr in Laibach hat so eben die Presse verlassen und ist zu haben:

**Das allerhöchste Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810,**

in Verbindung mit den darauf Bezug habenden Gesetzen, und in den einzelnes Provinzen kundgemachten nachträglichen Verordnungen.

**Nebst einem Anhange,**

über die

**Einregistrierung.**

Herausgegeben

**C. A. Wilepitsch,**

Doctor der sämmtlichen Rechte, der Philosophie und der freien Künste. gr. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Schon eine kurze Erfahrung im Geschäfts- leben ist zur Erlangung der Ueberzeugung zu- reichend, daß es selbst einem außerordentlichen Gedächtnisse schwerlich gelingen werde, aus den händereichen Gesehsammlungen, ohne besondere Hilfsmittel, die Vorschriften und Anordnungen nach Materien zusammengefaßt, in der Erinne- rung zu behalten. Hilfswerke, deren Tendenz die systematische und materienweise Zusammen- stellung der Gesetze ist, waren daher immer eine zweckmäßige Erscheinung. Den gleichen Zweck eines solchen Hilfswerkes verfolgt auch das vor- liegende, indem es die, in irgend einer Bezie-

hung mit dem allerhöchsten Erbsteuer-Patente in Verbindung stehenden Gesetze und Verord- nungen in sich schließt, und dieselben, den bo- treffenden Paragraphen angereiht, nach der Zeitfolge ihrer Kundmachung zusammenstellt. Zur Erleichterung des Nachschlagens ist dem Werke ein alphabetisches Register beigefügt.

Es dürfte sich daher dieses, vorzüglich prac- tische Brauchbarkeit tendirende Werk allen Ge- schäftsmännern, und insbesondere, ob der um- fassenden Behandlung des Erbsteuer- Aequiva- lentes, auch der hochwürdigen Geistlichkeit em- pfehlen.